

Verordnung über das Bestattungswesen (BestV)

vom 2. Juni 2009

Ausgabe April 2024

Verordnung über das Bestattungswesen (BestV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Art. 22 des Reglements über das Bestattungswesen vom 15. Dezember 2008

beschliesst:

I. Friedhofordnung

Art. 1

Zweck	¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist dem Zweck entsprechend zu benützen. Er soll keine Spiel- und Freizeitanlage sein.
Öffnungszeiten	² Die Friedhofanlage und die Aufbahrungsräume sind für die Besucherinnen und Besucher ganzjährig geöffnet. ²⁾³⁾ ³ Für den Bürobetrieb gelten die folgenden Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08.00 – 11.00 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr ¹⁾
Beschränkungen	⁴ Der Zutritt zum Ofenraum im Krematorium ist nicht öffentlich. ⁵ Auf dem Friedhofareal gilt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen ist der Werkverkehr für den Friedhofbetrieb. ⁶ Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. ⁷ Während Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterlassen. ⁸ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung von Nachbargräbern oder an der übrigen Anlage zu vermeiden. ⁹ Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

¹⁾ Abs. 3 Fassung gemäss GR-Beschluss vom 29. Juni 2020

²⁾ Abs. 2 Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. September 2019

³⁾ Abs. 2 Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. März 2024

II. Bestattung

Art. 2²

Kosten

¹ Bestattungen sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Erben zu tragen.

² Eine Kostenübernahme durch die Stadt Burgdorf für eine schickliche Bestattung wird nur nach der definitiven und vorbehaltlosen Ausschlagung der Erbschaft durch alle Erben, und nach abgeschlossenen Konkursverfahrens geprüft. Wo nach erfolgter Siegelungsprotokollaufnahme durch das Regierungsstatthalteramt auf weitere Massnahmen verzichtet wird, wird die Kostenübernahme durch die Stadt Burgdorf geprüft.

schickliche Bestattung

³ Die schickliche Bestattung umfasst:

- a. Besorgung der amtlichen Dokumente durch die Trauerbegleitung oder das Bestattungsunternehmen
- b. Einfacher Holzsarg ohne Zierelemente, einfache Sargausstattung mit einfachem Blumenschmuck
- c. Einkleidung und Einsargung inkl. Sterbehemd
- d. Überführung innerhalb der Schweiz ins Krematorium Burgdorf;
- e. Nach Wunsch Erdbestattung oder Kremation in Burgdorf (Bei nicht verfügbarem Kremationsbetrieb in Burgdorf entscheidet die Friedhofverwaltung über die Ausnahme);
- f. einfache Urne vom Krematorium Burgdorf;
- g. Benützung Aufbahrungsraum im Friedhof Burgdorf;
- h. Abdankung in der Abdankungshalle im Friedhof Burgdorf mit DienstpfarrerIn oder -pfarrer und Dienstorganistin oder -organisten;
- i. Bestattung ~~im~~ in einem Gemeinschaftsgrab, in einem Erdbestattungs-Reihengrab oder in einem Urnen-Reihengrab im Friedhof Burgdorf;
- j. Holzkreuz mit Namensaufschrift oder Inschrift Gemeinschaftsgrab;
- k. Einfache Dauerbepflanzung.

⁴ Die Kosten für eine auswärtige Bestattung sowie eine Überführung an einen anderen Bestattungsort (im In- oder Ausland) werden nicht übernommen.

² Fassung gemäss GR-Beschluss vom 19. Februar 2024

Art. 3

Grabarten und Masse		Länge/Breite
	Erdbestattung:	
	Reihengrab Erwachsene	220 x 100 cm
	Reihengrab Kinder	140 x 70 cm
	Privat-/Familiengrab:	
	Einzelgrab	240 x 150 cm
	Doppelgrab	240 x 300 cm
	Dreiergrab	240 x 450 cm
	Engelsgrab	70 x 40 cm
	Urnen:	
	Reihengrab	110 x 100 cm
	Privaturnengrab	110 x 100 cm
	Urnennischenwand	47 x 38 cm
	Urnenstele	47 x 38 cm
	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Schüttgrab 2. Terrasse)	
	Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (Urnenbeisetzung 2. Terrasse)	
	Gemeinschaftsgrab namenlos (Schüttgrab 1. Terrasse)	
	Engelsgrab Urnenbeisetzung Rabatte	

Art. 4

Grabbelegung		
	Erdbestattung:	
	Reihengrab Erwachsene	1 Sarg, bis zu 4 Urne
	Reihengrab Kinder	1 Sarg, bis zu 4 Urne
	Privat-/Familiengrab:	
	Einzelgrab	1 Sarg, unbeschränkt Urne
	Doppelgrab	2 Säрге, unbeschränkt Urne
	Dreiergrab	3 Säрге, unbeschränkt Urne
	Urnen:	
	Reihengrab	bis zu 4 Urne
	Privaturnengrab	bis zu 4 Urne
	Urnennischenwand	je nach Urnenart bis zu 3 Urne
	Urnenstele	je nach Urnenart bis zu 3 Urne

² Im Familieneinzelgrab ist frühestens nach 20 Jahren eine weitere Erdbestattung möglich. Hier können auch mehrere Urnen beigesetzt werden.

Ruhezeit ³ Die Grabruhe wird ab dem Datum der 1. Belegung gerechnet. Spätere Urnenbeisetzungen auf das bestehende Grab verlängern die gesetzliche Ruhezeit nicht.

Art. 5

Ruheplatz

Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen. Die Bestattungen erfolgen an dem vom Friedhofpersonal zugewiesenen Platz. Bei Privatgräbern sowie bei den Nischengräbern erfolgt die Zuweisung im Rahmen der noch freien Plätze in Absprache mit den Angehörigen.

III. Reihen- und Privatgräber

Art. 6

Grabfelder

¹ Die zuständige Behörde legt die Anordnung und Ausgestaltung der Grabfelder fest.

Grabbepflanzung

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür bestimmten Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Individuelle Grabeinfassungen sind unzulässig.

³ Nachbargräber und die übrige Friedhofanlage dürfen durch Bepflanzung und Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden. Hochstammrosen werden geduldet, solange sie die Umgebung nur geringfügig beeinträchtigen. Über die Beeinträchtigung entscheidet das Friedhofpersonal.

⁴ Das Aufstellen von kleineren beweglichen Gegenständen auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten oder das Gesamtbild nicht stören. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, störende Gegenstände zu entfernen.

⁵ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁶ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen vom Friedhofpersonal zurück geschnitten oder entfernt werden.

Grabunterhalt

⁷ Gräber, die trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten sind, werden durch das Friedhofpersonal angesät oder mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen.

Kranz- und Blumenschmuck

⁸ Die Kranz- und Blumenspenden werden nach der Trauerfeier durch das Friedhofpersonal auf dem entsprechenden Grab arrangiert. Diese Arrangements bleiben normalerweise während 30 Tagen unverändert auf dem Grab. In dieser Zeit wird die Grabstätte in der Regel von den Hinterbliebenen gepflegt. Verwitterte Arrangements und verwelkte Blumen werden vom Friedhofper-

sonal nur auf ausdrücklichen Wunsch hin entfernt. Nach 30 Tagen werden unansehnliche Kränze und Arrangements entsorgt. Der Grabschmuck wird dem Zustand entsprechend schrittweise entfernt. Diese Aufwendungen sind in den ordentlich verrechneten Bestattungskosten enthalten.

IV. Grabmäler

Art. 7

Abmessungen

¹ Abmessung Grabarten

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Erbestattungsgräber	120 cm	60 cm	14 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm	14 cm
Kindergräber	60 cm	40 cm	12 cm

Die Höhe wird über dem Niveau des Bodens gemessen.

Grabplatte liegend max. 60 x 45 x 10 cm

Sie dürfen den Erdboden max. 15 cm überragen.

² Die Mindestdicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

Art. 8

Familiengrabstätten

¹ Die Grösse des Grabmals soll in einem vernünftigen und harmonischen Verhältnis zu den Abmessungen des Grabes stehen.

² Die Gesamthöhe darf 180 cm nicht übersteigen. Bei Einzelgräbern soll die Breite von 150 cm nicht überschritten werden.

Art. 9

Grabmalgesuche

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieses muss enthalten:

- a. Zeichnung im Massstab 1:10 mit Angabe aller Dimensionen;
- b. Vorder- und Seitenansicht;
- c. Grundriss;
- d. Materialbezeichnung und Bearbeitung;
- e. Name des Auftraggebers;
- f. Name des Herstellers;
- g. Grabnummer;
- h. Materialmuster auf Verlangen.

Bewilligung

² Das Aufstellen der Grabmäler erfordert eine Bewilligung der zuständigen Behörde.

³ Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder die der Bewilligung nicht entsprechen, sind sofern sie nicht nachträglich bewilligt werden können, zu entfernen.

Art. 10

Material / Werkstoffe

¹ Als Material und Werkstoffe sind zugelassen:

- a. Natursteine;
- b. Holz;
- c. Schmiedeeisen;
- d. Bronze.

² Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

³ Der Ersteller oder die Erstellerin kann seitlich auf dem Grabmal seinen bzw. ihren Namen unauffällig anbringen. Nicht gestattet ist das Anbringen von Firmenschildern.

Standort

⁴ Der Standort des Grabmals auf dem Grab wird vom Friedhofpersonal festgelegt.

Art. 11

prov. Holzkreuz

Nach der Beisetzung wird durch das Friedhofpersonal ein einfaches Holzkreuz mit Namen aufgestellt.

Art. 12

Wartezeiten

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler erst nach der endgültigen Einteilung der Reihen, frühestens jedoch 1 Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber entfällt diese Wartezeit.

² Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Anmeldung

³ Das Setzen von und jede Arbeit an Grabmälern ist der Friedhofadministration vorher anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden.

Art. 13

Ausführung

¹ Die Grabmäler sollen auf eine dem Gewicht und der Grösse angepasste Unterlagsplatte gestellt und fachgerecht verbunden werden:

- a. Mindestdicke der Platte 6 cm;
- b. Maximalvorsprung vorne und hinten 8 cm;
- c. Obere Kante mindestens 15 cm unter Terrain.

Anlieferung

² Für die Anlieferung der Grabmäler darf der Rasen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf den Wegflächen darf kein Beton gemischt werden. Nicht mehr benötigte Erde und Schutt sind abzuführen.

³ Werden andere Grabstätten, Wege oder Anlagen beschädigt, hat der Verursacher den früheren Zustand ohne Verzug wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 14

Unterhalt

¹ Schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen.

² Erfolgt dies nicht, ist die zuständige Behörde nach abgelaufener Frist und erfolgloser Mahnung berechtigt, die notwendigen Massnahmen als Ersatzvornahme zu treffen.

³ Kann kein Unterhaltspflichtiger ermittelt werden, ist das Friedhofpersonal berechtigt, verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abzuräumen; auch innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist.

Art. 15

Aufgehoben.

V. Gemeinschaftsgräber / Engelsgrab / Nischengräber

Art. 16

Gemeinschaftsgrab
namenlos (Schüttgrab 1.
Terrasse)

¹ Das Gemeinschaftsgrab ist eine namenlose Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen aus der Urne der im Boden versenkten Gruft übergeben wird.

Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Schüttgrab 2. Terrasse)	² Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen aus der Urne der im Boden versenkten Gruft übergeben wird. Die Namensbeschriftung erfolgt durch das Friedhofpersonal.
Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (Urnenbeisetzung 2. Terrasse)	³ Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen in einer Öko-Urne an dem vom Friedhofpersonal zugewiesenen Platz beigesetzt wird. Die Namensbeschriftung erfolgt durch das Friedhofpersonal.
Engelsgrab mit oder ohne Namensnennung	⁴ Das Engelsgrab ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos Fehlgeburten, totgeborene oder im Alter von weniger als 7 Tagen verstorbene Kinder an dem vom Friedhofpersonal zugewiesenen Platz beigesetzt werden. Die Namensbeschriftung erfolgt durch das Friedhofpersonal.

Art. 17

Urnenischenwand	¹ In Nischen der Urnenwand wird ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen in einer Urne aus beständigem Material in der frei wählbaren Nische beigesetzt. Die Nischen werden mit einheitlichen Platten abgedeckt.
Urnenstelen	² In Nischen der Urnenstelen wird ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen in einer Urne aus beständigem Material in der frei wählbaren Nische beigesetzt. Die Nischen werden mit einheitlichen Platten abgedeckt.

Art. 18

Grabmal	¹ Das Grabmal ist durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. ² Ein anderes Grabmal darf nicht gestellt werden. ³ Am namenlosen Gemeinschaftsgrab darf keine Beschriftung angebracht werden. ⁴ Am Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung erfolgt die Beschriftung ausschliesslich durch das Friedhofpersonal. Die Art der Beschriftung ist einheitlich und enthält Name, Vorname(n) und Geburtsjahr und Todesjahr. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die beschrifteten „Platten“ sind Eigentum des Friedhofs.
---------	---

⁵ Am Engelsgrab erfolgt die Beschriftung ausschliesslich durch das Friedhofpersonal. Die Art der Beschriftung ist einheitlich und enthält den Vornamen und Geburtsjahr/Todesjahr. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die beschrifteten „Platten“ sind Eigentum des Friedhofs.

⁶ Die Beschriftung der Nischenplatten ist obligatorisch und wird nach Absprache mit den Angehörigen ausschliesslich durch das Friedhofpersonal dem Grabsteinhauer in Auftrag gegeben. Die Beschriftung enthält Name, Vorname(n), Geburtsjahr und Todesjahr. Persönliche Gestaltung der Platten ist nicht gestattet. Bis zur Aufhebung bleibt die Platte Eigentum des Friedhofs. Bei Aufhebung der Nische können die Angehörigen über die Platte verfügen.

Art. 19

Grabschmuck

¹ Ausschmückung, Pflege und Unterhalt der Gemeinschafts-, Engels- und Nischengräber ist ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals.

² Der in den Ablagefächern niedergelegte persönliche Grabschmuck muss den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen. Darüber entscheidet das Friedhofpersonal.

Art. 20

Kranz- und Blumenschmuck und Erinnerungsgegenstände

¹ Kranz- und Blumenspenden sowie Erinnerungsgegenstände beim Engelsgrab werden auf dem dafür vorgegebenen Platz zugelassen und während einer Frist von höchstens 30 Tagen belassen.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Kränze, Blumen und Erinnerungsgegenstände entfernt. Verwitterte und verwelkte Blumen werden vom Friedhofpersonal laufend entfernt.

VI. Kremationen

Art. 21

Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Kremation wird unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Recht erteilt:

- a. wenn das vollständig ausgefüllte Formular „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls“ vom Zivilstandsamt vorliegt;
- b. wenn die verstorbene Person die Kremation wünschte oder die Hinterbliebenen diese verlangen;

- c. wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Behörde des Ortes, wo der Tod eintrat, die Kremation bewilligte.
- d. Wenn die Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorliegt, wonach diese die nicht bezahlten Bestattungskosten nach ausgeschlagener Erbschaft und abgeschlossenem Konkursverfahren übernimmt³.

Urnenbeisetzung

² Die Beisetzung der Urne ist frühestens ab dem Folgetag möglich.

VII. Siegelung

Art. 22

Siegelungsprotokoll

Das Siegelungsprotokoll wird durch das Siegelungsorgan der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person nach den Vorgaben des Regierungsstatthalteramtes fristgerecht aufgenommen

VIII. Testamentsdienst

Art. 23

Testament deponieren

¹ Testamente können von den Einwohnerinnen und den Einwohnern der Stadt Burgdorf beim Testamentsdienst zur sicheren Aufbewahrung kostenlos hinterlegt werden. Der Empfang eines Testamentes wird quittiert und im Tresor des Testamentsdienstes deponiert. Gegen Vorweisung des Empfangsscheines und eines amtlichen Ausweises kann der Verfasser oder die Verfasserin das Testament gegen Unterschrift wieder abholen.

Testament eröffnen

² Sämtliche Schriftstücke mit testamentarischem Inhalt oder die letztwillige Verfügungen enthalten, sind im Todesfall einer Person unverzüglich einer Testamentseröffnungsstelle abzugeben. Die Testamentseröffnungsstelle stellt die gesetzlichen Erben fest und eröffnet den gesetzlichen, den eingesetzten Erben und den Legatnehmern das Testament der verstorbenen Person. Die Eröffnung muss innert Monatsfrist nach der Einlieferung einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Die Eröffnung kann auch einer bernischen Notarin oder einem bernischen Notar übertragen werden.

³ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 19. Februar 2024

Erbrechtliche Bescheinigungen

³ Der Testamentsdienst stellt nur dann Erbscheine aus, welche die Berechtigten legitimieren, über den Nachlass zu verfügen, wenn er das Testament selbst eröffnet hat.

Die Nichteröffnung eines Testamentes wird bescheinigt.

Ein Willensvollstreckerzeugnis wird ausgestellt, sofern das Mandat nicht innert einer Frist von 14 Tagen nach der Testamenteröffnung abgelehnt worden ist und keine Einsprache gegen die Willensvollstreckung hängig ist.

Sämtliche erbrechtlichen Bescheinigungen, ausser der Nichteröffnungsbescheinigung, können erst nach Ablauf einer Einsprachefrist von 30 Tagen nach der Testamentseröffnung ausgestellt werden.

Kommt kein Testament zur Eröffnung ist ausschliesslich eine bernische Notarin oder ein bernischer Notar zur Ausstellung einer Erbgangsbescheinigung berechtigt.

IX. Gebühren

Art. 24

Gebührentarif

Die für die Dienstleistungen im Bestattungswesen geltenden Gebühren ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung.

IV. Inkrafttreten

Art. 25

Inkraftsetzung

Diese Verordnung und ihr Anhang treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Burgdorf, 2. Juni 2009

DER GEMEINDERAT

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin

Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 28. Januar 2013

Der Gemeinderat hat am 28. Januar 2013 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 1 Abs. 3
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Teilrevision vom 9. Dezember 2013

Der Gemeinderat hat am 9. Dezember 2013 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang I; Ziff. 1.103 bis 1.108
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 17. Februar 2014

Der Gemeinderat hat am 17. Februar 2014 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderung	Anhang I; Ziff. 2.101 bis 2.103 und 2.401, 2.402, und 2.404
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. März 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 23. Juni 2014

Der Gemeinderat hat am 23. Juni 2014 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 3, 4, 6, 9, 15 bis 22, Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. September 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 17. November 2014

Der Gemeinderat hat am 17. November 2014 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang I; Ziff. 2.711 bis 2.719 und 2.731 bis 2.739
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Mai 2018

Der Gemeinderat hat am 8. Mai 2018 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 3, 16, 18, 19, 20 und Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. April 2019 in Kraft.

Teilrevision vom 16. September 2019

Der Gemeinderat hat am 16. September 2019 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 1 Abs. 2
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. November 2019 in Kraft.

Teilrevision vom 29. Juni 2020

Der Gemeinderat hat am 29. Juni 2020 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 1 Abs. 3
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. August 2020 in Kraft.

Teilrevision vom 20. Dezember 2021

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2021 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang I; Ziff. 1.204 und 1.205
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Teilrevision vom 19. Februar 2024

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2024 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 2 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. d
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. April 2024 in Kraft.

Teilrevision vom 18. März 2024

Der Gemeinderat hat am 18. März 2024 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 1 Abs. 2 und Anhang Ziffern 2.209, 2.301 und 2.303
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. April 2024 in Kraft.

Anhang Tarif zur BestV

Tarife ab 1. Januar 2022 ohne Mehrwertsteuer

* Pos. nicht Mehrwertsteuerpflichtig

P = Pauschal; ST = je Stück; Std. = je Stunde; Tag = je Tag

Bestattungsgebühren

Verwaltungsaufwand

1.101	Verwaltungsgrundgebühr Anmeldung Todesfall, Organisation Bestattung, Organisation Kremation, Bewilligung Grabmal, Grabverwaltung usw.	P	52.50	*
1.102	Verwaltungsdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 1 Std	Std	95.50	*
1.103	Siegelungsdienst Grundgebühr Fallbearbeitung, Kontaktaufnahme mit Angehörigen, wenn notwendig Hausbesuch	P	157.50	*
1.104	Siegelungsdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 2 Std.	Std	95.50	*
1.105	Siegelungsdienst Sperrverfügungen und Aufhebungen Siegelungs- und Entsigelungszeugnisse	P	52.50	*
1.106	Testamentdienst Grundgebühr Bescheinigungen, Hinterlegungen, Inventaranordnungen, Willensvollstrecker- Zeugnisse	P	52.50	*
1.106a	Testamenthinterlegung Testamente können kostenlos hinterlegt werden		0.00	*
1.107	Testamentdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 1 Std	Std	95.50	*
1.108	Testamenteröffnungen Zeitaufwand	Std	95.50	*

1.2 Bestattungsdienstleistungen

1.201	Trauerbegleitung nach Bedarf und Auftrag der Hinterbliebenen (freiwillig) Verrechnung nach Aufwand	Std	90.00
1.202	Sigristdienst Begleitung der Abdankung (obligatorisch) Verrechnung nach Aufwand	Std	90.00
1.203	Verkehrsdienst je Einsatzperson	Std	90.00
1.204	Honorar Organist	P	230.00
1.205	Orgelspiel inkl Honorar Organist	P	280.00
1.206	Orgelbenützung eigener Organist	P	52.50

2 Friedhofsgebühren

2.1 Abdankungshalle und Aufbahrung

2.101	Benützung Abdankungshalle inkl. Heizung inkl. Grundausstattung Blumenschmuck	P	267.00
2.102	Abdankung im Angehörigenzimmer	P	53.50
2.103	Aufbahrungsraum pro Tag Schauzelle gekühlt	Tag	53.50
2.104	Benützung Sezierraum	P	78.00
2.105	Blumenschmuck Aufbahrungsraum	P	97.50

Beisetzungen

2.201	Erdbestattung in Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabes, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabes, Plazieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	1'170.00
2.202	Erdbestattung Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie 2.201	P	875.00

2.203	Urnenbeisetzung in Grabstätte Öffnen des Grabes, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Schliessen des Grabes, Plazieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	195.00
2.204	Urnenbeisetzung in Urnennischenwand Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	195.00
2.205	Urnenbeisetzung in Urnenstele Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	195.00
2.206	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab 2. Terrasse Öffnen des Grabes, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Schliessen des Grabes, Plazieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	195.00
2.207	Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Asche, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	48.50
2.208	Grabdekoration Erdbestattungen	P	205.00
2.209	Grabdekoration Urnengräber	P	85.00
2.210	Erdbestattungs- und Urnengrabkreuze mit Namen	ST	115.00
2.211	Kindergrabkreuze mit Namen	ST	98.00
2.3	Grabaufhebungen		
2.301	Aufhebung von Urnengräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein	P	150.00
2.302	Aufhebung von Erdbestattungsgräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein	P	145.00
2.303	Aufhebung von Familiengräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein	P	155.00

2.4 Einäscherung, Kremation

2.401	Kremation	P	525.00
2.402	Kremation Kinder bis 14 Jahre	P	0.00
2.403	Kremation von Todgeburten	P	0.00
2.404	Geschlossene Aufbahrung bis zur Kremation bis 24 Std ist im Tarif Kremation enthalten	Tag	53.50
2.405	Urnen aus Ton roh oder glasiert Urnen aus Holz normale Ausführung Urnen aus Kupfer Urnen "öko" Material	ST	88.00
2.406	Holz, edle Ausführung	ST	145.00
2.407	Kinderurnen, 14 Jahre	ST	72.00
2.408	Kinderurnen klein	ST	50.00
2.409	Urnenversand inkl. Verpackung und Porto nach Aufwand		

2.5 Grabplatzgebühren

2.501	Sargreihengrab 210/100 cm 25 Jahre, max 1 Sarg und 4 Urnen, nicht verlängerbar	P	1'460.00
2.502	Kinderreihengrab 140/70 cm 25 Jahre, max 1 Kindersarg und 2 Urnen	P	970.00
2.503	Familiengrab Einzelgrabstätte Grösse 230/150 cm 40 Jahre, 1 Sarg, Urnen unbeschränkt, verlängerbar Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100 %	P	7'800.00
2.504	Familiengrab Doppelgrabstätte Grösse 230/320 cm 40 Jahre, 2 Säрге, Urnen unbeschränkt, verlängerbar Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100 %	P	11'700.00
2.505	Urnenreihengrab 110/90 cm 25 Jahre, max 4 Urnen, nicht verlängerbar	P	975.00

2.506	Privaturnengrab freie Anordnung Grösse 100/110cm 20 Jahre, max. 4 Urnen, bedingt verlängerbar sofern die Platzverhältnisse im Friedhof es zulassen Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100 %	P	2'450.00
2.507	Urnennischenwand 20 Jahre, max. 3 Urnen (je nach Urnenart), bedingt verlängerbar, inkl. Urnenplatte Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	1'250.00
2.508	Urnenstele 20 Jahre, max. 3 Urnen (je nach Urnenart), bedingt verlängerbar, inkl. Urnenplatte Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	2'450.00
2.509	Gemeinschaftsgrab, 2. Terrasse Urnen Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	975.00
2.510	Gemeinschaftsgrab, 2. Terrasse Gruft Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	725.00
2.511	Gemeinschaftsgrab, 1. Terrasse Gruft	P	725.00
2.512	Gemeinschaftsgrab, 1. Terrasse namenlos, Benützung bei Urnenverlegung z. B bei Grabaufhebung, Tarif bis 4 Urnen	ST	245.00
2.513	Verlängerung Grabpacht; je 5 Jahre 5 Jahre bis max. 20 Jahre. Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%		
2.514	Familiengrab Einzelgrabstätte	P	975.00
2.515	Familiengrab Doppelgrabstätte	P	1'450.00
2.516	Privaturnengrab freie Anordnung	P	600.00
2.517	Urnennischenwand	P	250.00
2.518	Urnenstele	P	550.00

2.6 Beitrag Unterhalt und Pflege Grabfeld

2.601	Beitrag an Unterhalt Friedhofanlage Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfeld, bei Bedarf kleinere Grab- pflegearbeiten, Rückschnitt der Sträucher, Unterhalt Blumenrabat- ten, Rasenschnitt, Lauben, Wegunterhalt, Baumpflege einmaliger Beitrag für gesamte Ruhedauer		
2.602	Beitrag Reihengrab Urnen und Erdbestattung gesamte Ruhedauer	P	585.00
2.603	Beitrag Privaturnengrab gesamte Ruhedauer	P	680.00
2.604	Beitrag Familiengrab pro gekaufte Grabstelle	P	1'750.00
2.605	Beitrag Gemeinschaftsgrab 2. Terrasse pro beigesetzte Urne in Gruft oder Rabatte	P	585.00
2.606	Beitrag Gemeinschaftsgrab 1. Terrasse pro beigesetzte Urne	P	195.00
2.607	Beitrag Urnennische gesamte Ruhedauer	P	680.00
2.608	Inscription Urnennische Gravieren der Platte für Urnennische und Urnenstele je Auftrag inkl. Abholen durch Steinhauer und Anbringen an Nische Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%)	Bis 25 Zeichen Je weitere Zeichen	695.00 20.00
2.609	Inscription Gemeinschaftsgrab Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	150.00

2.7 Grabbepflanzung

2.71	Grabbepflanzung, Dauerauftrag 25 Jahre vorbezahlter Grabunterhalt Frühlings- und Sommerbepflanzung und Wintergrabschmuck, inkl. Unterhalt Einlage in Spezialfinanzierung "vorbezahlter Grabunterhalt" inkl. 12,5 % Risiko- und Teuerungszuschlag (0.5 % pro Jahr) Urnengrab, Reihen- und Privatgräber		
2.711	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	10'540.00
2.712	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jahre	P	7'590.00

2.713	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre Erdbestattungsreihengrab	P	6'185.00
2.714	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	13'215.00
2.715	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jahre	P	9'140.00
2.716	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre Kindergräber	P	7'730.00
2.717	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	8'715.00
2.718	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jahre	P	6'605.00
2.719	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre	P	5'060.00
2.720	Familiengräber Individuelle Regelung pro Grabstätte gemäss Auftrag der Hinterbliebenen Einlage in Spezialfinanzierung "vorbezahlter Grabunterhalt" inkl. 12,5 % Risiko- und Teuerungszuschlag		
2.73	Grabbepflanzung, Jahresauftrag pauschal Frühlings- und Sommerbepflanzung und Wintergrabschmuck, inkl. Unterhalt Urnengrab, Reihen- und Privatgräber		
2.731	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	375.00
2.732	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	270.00
2.733	Klasse C, einfache Bepflanzung Erdbestattungsreihengrab	P	220.00
2.734	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	470.00
2.735	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	325.00
2.736	Klasse C, einfache Bepflanzung	P	275.00

Kindergräber

2.737	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	310.00
2.738	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	235.00
2.739	Klasse C, einfache Bepflanzung	P	180.00
2.740	Unterhalt und Bepflanzung Familiengräber Individuelle Regelung pro Grabstätte gemäss Auftrag der Hinterbliebenen Verrechnung nach Aufwand	Std	90.00
2.750	Grabbeplanzung, Einzelauftrag individuell Unterhalt und Bepflanzung werden gemäss Bestellung ausgeführt. Verrechnung nach Aufwand	Std	90.00
2.76	Arbeiten Grabschmuck Friedhofgärtner Verrechnung nach Aufwand	Std	90.00

3 Gebühren Engelsgrab

3.1 Pauschalvertrag für:

Verwaltungsgrundgebühr, Trauerbegleitung, Sigrisdienst, Beisetzung: Öffnen des Grabs, Bringen der Urne oder des Sargs zum Grab, Beisetzung der Urne oder des Sargs, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen, Grabplatzgebühr, Beitrag Unterhalt und Pflege: Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfeld, bei Bedarf kleinere Grabpflegearbeiten, Rückschnitt der Sträucher, Unterhalt Blumenrabatten, Rasenschnitt, Lauben, Wegunterhalt, Baumpflege, Beschriftung des Namens (auf Wunsch)

Wohnsitz Burgdorf	P	0.00
Auswärtiger Wohnsitz	P	400.00